

Sozialdemokratischer SPD Pressedienst

P/XXVI/125

6. Juli 1971

Faktor unserer Friedenspolitik

Zur Reise des Außenministers nach Israel

Seite 1 / 42 Zeilen

CDU-Schlußstrich unter Kiesinger

Nach dem Zögerer kommen die "harten Männer"

Seite 2 / 42 Zeilen

Diskussionsbeitrag des SPD-Pressedienstes

Helmut Sieglerschmidt SPD-KoB: Für ein Streikrecht aller Angehörigen des öffentlichen Dienstes

Seite 3 und 4 / 86 Zeilen

Sonderbeilage: "Selbstbestimmung und Eingliederung"

Chefredakteur: Dr. E. Eckert
Verantwortlich für den Inhalt: A. Exler
5300 Bonn 9, Heussallee 2-10
Postfach: 9153
Pressehaus 1, Zimmer 217-224
Telefon: 22 90 37 - 38
Telefax: 089 946 008 047/
089 848 PPP D

Herausgeber und Verleger:

SOZIALDEMOKRATISCHER PRESSEDIENST GMBH
5300 Bonn - Bad Godesberg
Kölner Straße 108-112, Telefon: 7 66 11

Faktor unserer Friedenspolitik

Zur Reise des Außenministers nach Israel

Die Reise des Außenministers der Bundesrepublik Deutschland Walter Scheel nach Israel ist von besonderer Bedeutung, nicht nur ihres Zeitpunktes wegen, sondern auch unter dem Blickwinkel der Beziehungen zwischen Bonn und Tel Aviv.

Die israelischen Gastgeber werden ohne Zweifel den Gesprächen mit dem Bundesaußenminister mit großer Erwartung entgegensehen. Scheel hingegen wird ebenfalls im Bewußtsein dieser sehr politischen Markstein der gegenwärtigen und zukünftigen Beziehungen zwischen beiden Staaten ansehen. Alle unseren guten Wünsche begleiten unseren Außenminister auf dieser Reise, und wir sind sicher, daß es ihm, gestützt auf die vielfältigen Ebenen des deutsch-israelischen Verhältnisses, gelingen wird, ein weiteres positives Kapitel der deutsch-israelischen Beziehungen zu beginnen.

Beide Staaten, die Bundesrepublik Deutschland und Israel, stehen vor großen Problemen, und jedes von ihnen sieht sich mit innen- und außenpolitischen Fragestellungen konfrontiert, die aus den historischen und aktuellen Entwicklungen der jeweiligen Region herführen.

Die Politik der Bundesregierung gegenüber den Problemen unserer unmittelbaren geographischen Nähe hat stets Interesse und Verständnis in Israel gefunden, und die deutsche Öffentlichkeit sollte sich nicht durch einige Pressekommentare der jüngsten Vergangenheit irritieren lassen. Die Reisen der SPD-Vorstandsdelegation unter Leitung des Bundestagsfraktionsvorsitzenden und stellv. Parteivorsitzenden Herbert Wehner und der Delegation des Deutschen Bundestages unter Führung von Bundestagsvizepräsident Dr. Carlo Schmid haben eindeutig bewiesen, daß der Dialog zwischen beiden Staaten offen und freundschaftlich geführt wird.

Es liegt auf der Hand, daß die israelischen Gastgeber ein besonderes Interesse daran haben, dem Bundesaußenminister die Probleme ihres Staates und ihrer Region ausführlich und ungeschminkt darzulegen. Die Bundesrepublik Deutschland, und dies geht eindeutig aus den entsprechenden Passagen der Regierungserklärung von 1969 und auch der Rede von Bundeskanzler Willy Brandt zur Eröffnung der "Woche der Brüderlichkeit" im März dieses Jahres hervor, sieht in einer Wiederherstellung der friedlichen Entwicklung im östlichen Mittelmeer und im Nahen Osten die beste Garantie für die Zukunft der Staaten und Völker in diesem Teil der Welt.

Die Sozialdemokratische Partei Deutschlands hat als eine der entscheidenden politischen Kräfte, die die sozialliberale Bundesregierung tragen, mehrfach auch auf internationalen Konferenzen diesen Standpunkt vertreten. Auch aus diesem Grunde sieht sie in der Reise unseres Außenministers einen wesentlichen Faktor der Friedenspolitik der deutschen Bundesregierung. (-/ee/6.7.1971/Bgy)

Hans-Eberhard Dingels
Leiter der Abteilung Internationale Beziehungen beim Vorstand der SPD

Diskussionsbeitrag des SPD-Pressedienstes

(Die im folgenden Artikel behandelte Frage ist in der SPD und ihrer Bundestagsfraktion nicht ausdiskutiert/Siehe SPD-Pressedienst P/XXVI/126 vom 29. Juni 1971: Peter Säckl MdB: Gegen ein Streikrecht der Beamten.)

Helmut Sieglerschmidt SPD-MdB: Für ein Streikrecht aller Angehörigen des öffentlichen Dienstes

Mehr als die Hälfte der Angehörigen des öffentlichen Dienstes in der Bundesrepublik, nämlich die Arbeiter und Angestellten, besitzen das gleiche Streikrecht wie die Arbeitnehmer in der Wirtschaft. Den Beamten ist jedoch nach geltendem Recht der Streik verwehrt. Die Frage nach einem Streikrecht der Beamten kann nicht behandelt werden, ohne zu prüfen, ob die Einteilung des öffentlichen Dienstes in drei Gruppen in der gegenwärtigen Form aufrechterhalten werden kann. In der Diskussion über diese Frage besteht eine breite Übereinstimmung darüber, dass die bestehende Abgrenzung zwischen Angestellten und Beamten mehr oder weniger willkürlich ist.

Es soll hier nicht untersucht werden, inwieweit die im Beamtenrecht des Bundes und der Länder für die Begründung eines Beamtenverhältnisses genannten Kriterien (hoheitsrechtliche oder solche Aufgaben, die aus Gründen der Sicherung des Staates oder des öffentlichen Lebens nicht ausschliesslich Personen übertragen werden dürfen, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen) überhaupt geeignet sind, eine klare Abgrenzung zwischen Angestellten und Beamten vorzunehmen. Jedenfalls entspricht der gegenwärtige Zustand auf diesem Gebiet vielfach nicht einmal den genannten Kriterien.

Um diesen unbefriedigenden Zustand zu ändern, bieten sich - von Varianten abgesehen - im wesentlichen zwei Hauptwege: Entweder man beschränkt den Beamtenstatus auf jenen Kernbereich des öffentlichen Dienstes, in dem ein so geartetes besonderes Dienstverhältnis unerlässlich erscheint, oder man führt die drei Gruppen des öffentlichen Dienstes unter dem Dach eines einheitlichen Dienstrechtes zusammen. Der zuerst genannte Weg müsste dazu führen, zahlreiche Beamte zu Angestellten zu machen. Hier sei nur auf die in diesem Zusammenhang dann notwendig werdende Überprüfung der Aufgaben von Bundesbahn- und Postbeamten hingewiesen.

Ich halte den vorstehend geschilderten Weg jedoch in der Praxis nicht für gangbar. Die Erfahrung lehrt, dass man eine derartige Entwicklung, ob man sie nun begrüsst oder bedauert, nicht rückgängig machen kann. Dagegen sind die Weichen für ein einheitliches Dienstrecht in gewissem Umfang bereits gestellt. Die Unterschiede zwischen Angestellten- und Beamtenstatus be-

ginnen sich in wachsendem Maße zu verwischen. Das gilt nicht so sehr in statusrechtlicher Hinsicht, wohl aber hinsichtlich der Ausgestaltung der Rechte im einzelnen. Man denke einerseits nur an die den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums wesensfremde Einführung von Weihnachtsgeld, Überstundenbezahlung und Teilzeitbeschäftigung für Beamte, und andererseits an die - abgesehen von gewichtigen Dienstvergehen - sich immer stärker in Richtung auf faktische Unkündbarkeit entwickelnde Rechtsprechung bei den Angestellten.

Einheitliches Dienstrecht bedeutet aber, das bedarf wohl keiner Erläuterung, auch Streikrecht für alle Angehörigen des öffentlichen Dienstes. Es sei denn, jemand käme auf den abenteuerlichen Gedanken, den über 4,6 Millionen, die gegenwärtig als Angestellten und Arbeiter sind, das Streikrecht zu nehmen. In der Diskussion über diese Frage ist übrigens öfter zu hören, nur die Tatsache, dass der Beamte kein Streikrecht besitze, verhindere empfindliche Störungen des gesellschaftlichen Lebens. Dieses Argument ist in zweierlei Hinsicht unzutreffend. Einmal sind durchaus Streiks in der privaten Wirtschaft denkbar, die den gleichen Effekt hervorrufen können (Elektrizitätswerke, Ölindustrie u.a.), zum anderen würde das bedeuten, grosse Gruppen von Arbeitern und Angestellten - etwa in Gas- und Wasserwerken, in Verkehrsbetrieben und in der Müllabfuhr - zu Beamten ernennen zu müssen.

Notwendig ist allerdings eine Regelung des Streikrechts im gesamten öffentlichen Dienst, die, ohne den Streik zu einem brillenden Löwen ohne Zähne zu denaturieren, inhumane Handlungen oder gemeinwohlgefährdende Aktionen verhindert. Die Streikpraxis der letzten 25 Jahre im öffentlichen Dienst lässt eine vernünftige Handhabung des Streikrechts in diesem Bereich auch in Zukunft erwarten. Das reicht aber nicht aus. Die Gewerkschaften, die Tarifpartner im öffentlichen Dienst sind, haben bereits jetzt schon in erheblichem Maße in ihre Satzungen Bestimmungen aufgenommen, die insoweit eine beachtliche Selbstbeschränkung bedeuten. Auf diesem Wege könnte es schliesslich zu einer gesetzlichen Festschreibung derartiger einschränkender Bestimmungen kommen, die der Allgemeinheit hinreichend Schutz vor unzumutbaren Pressionen bieten würde. Der "Dienst nach Vorschrift" der Flugleiter zeigt jedenfalls, dass weder das Streikverbot für Beamte noch die Wertung dieses Vorgehens der Flugleiter als Dienstvergehen verhindern konnte, dass vielen Menschen sehr übel mitgespielt wurde.

(-/wr/6.7.1971/nka)